



Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB ist Bestandteil des Lageberichts. Gemäß § 317 Absatz 2 Satz 3 HGB sind die Angaben nach § 289a HGB nicht in die Prüfung einzubeziehen. Die auf der Internetseite von ADLER www.adlermode-unternehmen.com in der Rubrik Investor Relations / Corporate Governance veröffentlichte Erklärung enthält die Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Angaben zur Festlegung von Zielgrößen gemäß §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 AktG.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG haben die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG zum 11. Mai 2016 abgegeben:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Adler Modemärkte Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz:

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG erklären, dass im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 12. Mai 2015 bis zum 11. Juni 2015 den vom Bundesministerium der Justiz am 30. September 2014 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 („Kodex“) mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit deren Bekanntmachung mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

Betragsmäßige Höchstgrenze für die Vorstandsvergütung insgesamt (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex)

Alle derzeit geltenden Vorstandsverträge enthalten betragsmäßige Höchstgrenzen für die feste Vergütung wie auch für die variablen Vergütungsbestandteile. Eine betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt ist jedoch nicht in allen derzeit geltenden Vorstandsverträgen enthalten. Der Aufsichtsrat sieht für die ausdrückliche Festlegung einer betragsmäßigen Höchstgrenze für die Gesamtvergütung keine zwingende Notwendigkeit, da alle Vorstandsverträge eine betragsmäßige Obergrenze für alle wesentlichen Vergütungsbestandteile enthalten und damit implizit auch die Höhe der Gesamtvergütung entsprechend begrenzt ist.

Darstellung Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 30. Mai 2011 und 4. Mai 2016 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten. Deshalb wird die Gesellschaft auch die Empfehlungen in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex, die sich auf die Darstellung der Vergütung für jedes Vorstandsmitglied und die Verwendung von Mustertabellen hierfür beziehen, nicht umsetzen.

Wiederbestellung Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 17. Juli 2012 (Az. II ZR 55/11) die vorzeitige Wiederbestellung nach einvernehmlicher Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds früher als ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Amtszeit für grundsätzlich zulässig erklärt. Dies gilt nach Ansicht des BGH grundsätzlich auch dann, wenn für diese Vorgehensweise keine besonderen Gründe vorliegen. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sowie des Erfordernisses eines Beschlusses des Aufsichtsrats, der im Interesse der Gesellschaft zu handeln hat, halten wir zusätzliche Voraussetzungen („besonderer Umstände“) nicht für erforderlich und erklären daher vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex.

Zusammensetzung Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt; aus diesem Grund gibt es im Corporate Governance Bericht auch keine Veröffentlichung der Zielsetzung bzw. des Stands der Umsetzung. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Die Festlegung von konkreten Zielen würde allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken. Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats sowie eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats werden deshalb auch keine konkreten Ziele, sondern die hier geäußerten Absichten berücksichtigt.

Haibach, den 11. Mai 2016

Adler Modemärkte Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat“

Diese Entsprechenserklärung kann auch auf der Internetseite von ADLER www.adlermode-unternehmen.com unter der Rubrik Investor Relations / Corporate Governance / Entsprechenserklärung eingesehen werden. Dies gilt ebenfalls für nicht mehr aktuelle, bis zu fünf Jahre zurückliegende Entsprechenserklärungen.

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Die Adler Modemärkte AG versteht unter einer nachhaltigen Unternehmensführung (Corporate Governance) ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, dass sowohl den gesetzlichen und konzerninternen Vorgaben als auch sozialen und ökologischen Ansprüchen nachkommt. Der Geschäftstätigkeit des ADLER-Konzerns liegen folgende Unternehmensführungspraktiken zugrunde, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden:

Verhaltensrichtlinien und Compliance

Corporate Compliance als Maßnahme zur Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, aber auch unternehmensinterner Richtlinien sieht ADLER als wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe. Neben der Verpflichtung auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit, der ADLER mit dem Vertrieb von „Fairtrade“, "GOTS" und "Biobaumwoll"-Produkten, dem Anschluss an das „I:CO“-Recyclingsystem und dem BSCI-Verhaltenskodex zum Schutz der Rechte von Arbeitern in der Lieferkette nachkommt, beinhaltet dies auch die Beachtung der Vorschriften des Kapitalmarkt-, Korruptions- und Kartellrechts. ADLER hat das Verständnis von Corporate Compliance in den neu gefassten und zur konzernweiten Geltung bestimmten Geschäfts- und Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct)

zusammengefasst. Diese Grundsätze zur Vermeidung von Korruption, Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstößen haben jedoch auch den korrekten und respektvollen Umgang mit Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und Unternehmenseigentum zum Inhalt. Basierend auf den bestehenden Grundsätzen wurde und wird das Verständnis von Corporate Compliance im Unternehmen durch Mitarbeiterschulungen gefördert. Daneben tragen auch Überprüfungen und Risikoanalysen sowie die nachhaltige Umsetzung erkannter Themen zur positiven Weiterentwicklung der Corporate Compliance bei. Unterstützt wird das Programm durch ein Hinweisgebersystem, welches die Mitarbeiter ermutigt, ihre Anliegen offen anzusprechen und auf Umstände hinzuweisen, die auf eine Verletzung von Gesetzen oder internen Richtlinien hindeuten.

Organisationsrichtlinien

Mit den Organisationsrichtlinien verfolgt die Adler Modemärkte AG den Anspruch, eine angemessene Grundlage für die Verständigung über organisatorische, betriebswirtschaftliche und technische Sachverhalte sowie Grundsätze und Prozesse zu schaffen. Das interne Organisationshandbuch umfasst Vereinbarungen und Grundsätze für die einzelnen Organisationen und Bereiche des Unternehmens, die Unternehmensleitung und gibt einen Handlungsrahmen vor, in dem die betreffenden Mitarbeiter der Geschäftsbereiche agieren. Die Organisationsrichtlinien unterstützen einen sicheren Ablauf der Geschäftsprozesse und gewährleisten einen effizienten Einsatz von Arbeitsmitteln. ADLER sieht hierin eine gezielte Förderung der Weiterentwicklung und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens. Die Organisationsrichtlinien sind für alle Mitarbeiter im Intranet verfügbar.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Adler Modemärkte AG unterliegt als deutsche Aktiengesellschaft dem deutschen Aktiengesetz und verfügt daher über ein duales Führungssystem, bestehend aus einem Vorstand und einem Aufsichtsrat. Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrates kann auf der Internetseite von ADLER www.adlermode-unternehmen.com unter der Rubrik Investor Relations / Unternehmen / Organe eingesehen werden.

Zusammenarbeit

Vorstand und Aufsichtsrat von ADLER arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und stehen in regelmäßigem Kontakt. Ein intensiver Dialog zwischen beiden Gremien ist die Basis für eine effiziente Unternehmensführung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen. Dazu gehören die Geschäftsentwicklung, die Planung, die Risikosituation, das Risikomanagement, die Einhaltung der Compliance-Richtlinien sowie etwaige Abweichungen der Geschäftsentwicklung von der ursprünglichen Planung. Der Aufsichtsrat hat die Berichtspflichten des Vorstands über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehend konkretisiert. Ferner findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Adler Modemärkte AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Als Leitungsorgan des Konzerns ist der Vorstand an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Die Mitglieder tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheiden über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik, Unternehmensstrategie, Jahres- und Mehrjahresplanung, des Risikomanagements sowie der Einhaltung von gesetzlichen und internen Regelungen. Der Vorstand ist zuständig für die Aufstellung der Quartals-, Halbjahres- und Konzernabschlüsse des Unternehmens sowie des Jahresabschlusses der Adler Modemärkte AG. Die Geschäftsordnung sowie der Geschäftsverteilungsplan regeln die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Der Vorstand berichtet regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen an den Aufsichtsrat.

Die Vergütung des Vorstands ist im Vergütungsbericht ausführlich erläutert. Dieser ist Teil des Geschäftsberichts von ADLER, der auf der Internetseite von ADLER www.adlermode-unternehmen.com in der Rubrik Investor Relations / Berichte und Publikationen / Geschäftsberichte veröffentlicht wird.

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG besteht nach derzeit gültiger Satzung aus zwölf Mitgliedern und ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmern besetzt. Die Amtsperiode der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2018, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt. Dessen Mitglieder sollen über sich ergänzende fachliche Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit auch mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Jedoch sieht der Aufsichtsrat auch weiterhin davon ab konkrete Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung zu nennen, da dies die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken würde. Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und wird bei Wahlvorschlägen keine konkreten Ziele, sondern die geäußerten Absichten berücksichtigen. Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird jedoch den Anforderungen aus Gesetz und Satzung gerecht. Lediglich der Frauenanteil im Aufsichtsrat liegt mit derzeit 25 % noch leicht unter den Vorgaben des § 96 Absatz 2 AktG. Daher sollen Frauen auch weiterhin angemessen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben betreffend den Mindestanteil in Höhe von 30% im Aufsichtsrat vertreten sein.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Dabei erörtert dieser in regelmäßigen Abständen die Geschäftsentwicklung und Planung sowie die Strategie und deren Umsetzung. Grundlage hierfür sind die vom Aufsichtsrat für den Vorstand definierten und über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Berichtspflichten. Danach erstattet der Vorstand regelmäßig sowohl in schriftlicher als auch mündlicher Form insbesondere über wesentliche Unternehmenskennzahlen und –vorgänge Bericht. Unternehmensentscheidungen von besonderer Bedeutung sind entsprechend der dem Vorstand vom Aufsichtsrat gegebenen Geschäftsordnung an dessen Zustimmung gebunden. Zudem prüft der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht. Er behandelt die Einhaltung von Rechtsvorschriften (Compliance), die Quartals- und Halbjahresfinanzberichte, stellt den Jahresabschluss der Adler Modemärkte AG fest und billigt den Konzernabschluss, jeweils unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und der Ergebnisse der Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Der Aufsichtsrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt vier Ausschüsse gebildet, die die Arbeit im Plenum effektiv unterstützen und deren Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Arbeitsprozesse mit den Vorgaben des Aktiengesetzes als auch des Deutschen Corporate Governance Kodex übereinstimmen.

Der *Personalausschuss* besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und je zwei Mitgliedern der Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter. Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere alle Angelegenheiten der Bestellung und des Widerrufs von Mitgliedern des Vorstands sowie die Dienstvertrags- und Vergütungsangelegenheiten mit den Mitgliedern des Vorstands, wie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge. Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats soweit nach zwingenden

gesetzlichen Vorschriften kein Beschluss des Plenums des Aufsichtsrats erforderlich ist, im Rahmen der ihm vom Aufsichtsrat übertragenden Aufgaben, wie Einwilligungen in Tätigkeiten nach § 88 AktG und §§ 89, 115 AktG (Kreditgewährung an Handlungsbevollmächtigte i.S.d. § 89 AktG, Prokuristen und Aufsichtsratsmitglieder).

Der *Prüfungsausschuss* besteht aus sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates. Entsprechend dem deutschen Recht muss dem Prüfungsausschuss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates angehören, das über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Burgard, erfüllt diese gesetzlichen Anforderungen. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Wahl des Abschlussprüfers vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung. Nach Beschlussfassung der Hauptversammlung erteilt er den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer und überwacht die Abschlussprüfung. Er erörtert Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse und macht auf Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers sowie einer eigenen Vorprüfung Vorschläge zur Feststellung des Jahresabschlusses der Adler Modemärkte AG und zur Billigung des Konzernabschlusses. Zudem überwacht er den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontroll-, Risikomanagement-, Compliance- und Revisionssystems.

Dem *Nominierungsausschuss* gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie zwei Vertreter der Anteilseigner an. Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner durch die Hauptversammlung zu unterbreiten. Hierbei hat er zu berücksichtigen, dass die Kandidaten über die zur Ausübung Ihrer Aufgaben notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sein sollen. Zudem achtet er im Rahmen der abgegebenen Entsprechenserklärung auf Vielfalt (Diversity) und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen.

Der *Vermittlungsausschuss* besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählten Stellvertreter und je einem von Arbeitnehmer- und Anteilseignern im Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Aufsichtsrats nicht erreicht wird.

Die aktuelle personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist der Internetseite von ADLER unter der Rubrik Investor Relations / Unternehmen / Organe zu entnehmen. Über die Einzelheiten der Arbeit des Gremiums und der Ausschüsse informiert der Bericht des Aufsichtsrats. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist im Vergütungsbericht ausführlich erläutert. Beide Berichte sind Teil des Geschäftsberichts von ADLER, der auf der Internetseite von ADLER www.adlermode-unternehmen.com in der Rubrik Investor Relations / Berichte und Publikationen / Geschäftsberichte veröffentlicht wird.

Festlegungen von Zielgrößen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 AktG

Die Adler Modemärkte AG ist eine börsennotierte und der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz unterliegende deutsche Aktiengesellschaft.

Somit hat der *Vorstand* nach § 76 Absatz 4 AktG Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands zu definieren. In seiner Sitzung am 14. Juli 2015 legte der Vorstand die Zielgrößen erstmals wie folgt fest: innerhalb der 1. Führungsebene mit 30% und innerhalb der 2. Führungsebene mit 30%. Die erstmalige Frist zur Erreichung der Zielgrößen wurde auf den 30. Juni 2017 bestimmt.

Der *Aufsichtsrat* der Gesellschaft hat gemäß § 96 Absatz 2 AktG zu mindestens aus 30% Frauen und zu mindestens 30% Männern zu bestehen. Somit entfällt eine eigene Festlegung von Zielgrößen betreffend des Aufsichtsrats gemäß § 111 Absatz 5 Satz 5 AktG. Der Anteil an Frauen im Aufsichtsrat insgesamt liegt derzeit mit 25% leicht unter den Vorgaben des § 92 Abs. 2 AktG. Der Anteil an Männern im Aufsichtsrat insgesamt liegt derzeit über 30%. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat nach § 111 Absatz 5 AktG Zielgrößen für den Anteil von Frauen im Vorstand festzulegen. In seiner Sitzung am 4. August 2015 beschloss der Aufsichtsrat, die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand auf 0% festzulegen. Die erstmalige Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde auf den 30. Juni 2017 bestimmt.

Corporate Governance Bericht

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG erstatten entsprechend den Vorschriften des Deutschen Corporate Governance Kodex im Geschäftsbericht einen Corporate Governance Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens. Dieser wird auf der Internetseite von ADLER www.adlermode-unternehmen.com in der Rubrik Investor Relations / Berichte und Publikationen / Geschäftsberichte veröffentlicht.